Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2024/0074(NLE)

18.11.2024

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien durchgeführt werden
(08441/2024 – C10-0086/2024 – 2024/0074(NLE))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Karlo Ressler

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien durchgeführt werden
(08441/2024 – C10-0086/2024 – 2024/0074(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (08441/2024),

– unter Hinweis auf den Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien durchgeführt werden (08447/2024),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0086/2024),

– gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0000/2024),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

a. Hintergrund

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss des Rates soll die Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über die Durchführung von Maßnahmen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache genehmigt werden.

Eine der Aufgaben der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache („Agentur“) ist die Zusammenarbeit mit Drittstaaten in den Bereichen, die unter die Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache fallen, „u. a. durch den möglichen operativen Einsatz von Grenzverwaltungsteams in Drittstaaten“. Die Agentur kann mit den Drittstaatsbehörden, die für die in der Verordnung geregelten Aspekte zuständig sind, in dem Maße zusammenarbeiten, wie dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und sie kann vorbehaltlich der Zustimmung eines Drittstaats Einsätze im Zusammenhang mit der integrierten europäischen Grenzverwaltung im Hoheitsgebiet dieses Drittstaats durchführen.

Mit der Statusvereinbarung sollen alle Aspekte abgedeckt werden, die zur Durchführung der Maßnahmen der Agentur in Drittländern erforderlich sind. Gemäß Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 schließt die Union in Situationen, in denen es erforderlich ist, Grenzverwaltungsteams aus der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache in einen Drittstaat, in dem die Teammitglieder Exekutivbefugnisse ausüben werden, zu entsenden, eine Statusvereinbarung mit dem betreffenden Drittstaat.

In Übereinstimmung mit der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache und wie in Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung niedergelegt, hat die Kommission in ihrer Mitteilung COM(2021)0829 ein Muster für eine Statusvereinbarung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 mit Einzelvorschriften für die Durchführung von Maßnahmen im Hoheitsgebiet von Drittstaaten vorgelegt. Die Statusvereinbarung mit der Republik Serbien beruht auf dem von der Kommission ausgearbeiteten Muster.

Die Kommission hat die Berichterstatter am 16. Oktober 2024 über die Fortschritte bei den Verhandlungen über die Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien unterrichtet. Am 14. November 2024 fand außerdem ein Treffen mit Interessenträgern zum Thema Grundrechte statt. Die Vereinbarung wurde am 25. Juni 2024 in Belgrad, Serbien, unterzeichnet.

b. Standpunkt des Berichterstatters

Auf dem Höhepunkt der Migrations- und Flüchtlingskrise 2015 kamen Hunderttausende Asylsuchende und Migranten über den westlichen Balkan in die Europäische Union. Die Republik Serbien liegt auf einer der Hauptrouten für irreguläre gemischte Migrationsströme. In den folgenden Jahren gab es einen erheblichen Migrationsdruck auf die Routen über den westlichen Balkan, was wiederum Druck an den EU-Außengrenzen erzeugte. Daher waren weitere Anstrengungen erforderlich, um die Migrationsströme im Einklang mit den internationalen und europäischen Rechtsvorschriften in rechtlich einwandfreier Weise zu steuern.

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass der Abschluss formeller, rechtsverbindlicher Vereinbarungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Drittländern von entscheidender Bedeutung ist, um Transparenz sowie öffentliche und demokratische Kontrolle in Bezug auf eine derartige Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Eine strukturierte und kontinuierliche Zusammenarbeit mit Drittländern ist für die Verwirklichung der Ziele der integrierten europäischen Grenzverwaltung wesentlich. Die Zusammenarbeit sollte darauf ausgerichtet sein, die europäischen Verfahren an der Grenze und zur Rückführung zu verbessern, den Informationsaustausch und die Risikoanalyse zu erleichtern und die Effizienz von Rückführungsaktionen zu steigern. Darüber hinaus sollten Drittländer beim Grenzmanagement und bei der Migrationssteuerung unterstützt werden, und zwar unter anderem durch die Entsendung der ständigen Reserve, sofern dies zum Schutz der Außengrenzen und zur Sicherstellung der wirksamen Umsetzung der Migrationspolitik der Union erforderlich ist. Die Stärkung des Grenzmanagements entlang der Migrationsrouten ist unerlässlich, um irreguläre Einreisen zu verringern, den sich ändernden Taktiken von Schleusern entgegenzutreten und die Risiken im Zusammenhang mit Menschenhandel und organisierter Kriminalität zu mindern. Die durch das Abkommen begründete verstärkte operative Zusammenarbeit wird eine Schlüsselrolle bei der Bekämpfung der irregulären Migration und der Verbesserung der regionalen Sicherheit spielen.

Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und das Innenministerium der Republik Serbien sind verpflichtet, die Bestimmungen der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache einzuhalten und die uneingeschränkte Übereinstimmung, auch mit den Grundrechten, sicherzustellen. Die Erläuterungen der Interessenträger zur Bedeutung dieses Abkommens im Laufe des Zustimmungsverfahrens im Europäischen Parlament erwiesen sich als zufriedenstellend. Die Vereinbarung mit der Republik Serbien und die Anwesenheit von Beamten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache werden durch zusätzliche Verfahrenselemente zur Grenzkontrolle beitragen, darunter Verfahren im Bereich Screening und Briefing sowie der Schutz der Grundrechte. Angesichts der erheblichen Zahl von Menschen, die die Republik Serbien durchqueren, um in die EU zu gelangen, wird dieses Abkommen unsere Unterstützung für regionale Partner verstärken, indem es grundlegende Sachkenntnis für eine wirksame Steuerung dieser Bewegungen bereitstellt. Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache ermöglicht die Vereinbarung Frontex die Durchführung gemeinsamer Aktionen und den Einsatz der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache im Hoheitsgebiet Serbiens, auch an seinen Grenzen zu benachbarten Drittländern.

Abschließend sei festgehalten, dass die vorgeschlagene Statusvereinbarung mit der Musterstatusvereinbarung gemäß der Mitteilung der Kommission in Bezug auf den Inhalt und die Bestimmungen, die in die endgültige Vereinbarung aufgenommen werden sollten, übereinstimmt.

Da diese Vereinbarung nunmehr in die Umsetzungsphase übergeht, fordert das Parlament, dass die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache das Europäische Parlament unverzüglich über die im Rahmen der Umsetzung der Statusvereinbarung durchgeführten Tätigkeiten informiert, und erinnert die Agentur an ihre Verpflichtung, eine Bewertung der Zusammenarbeit mit Drittländern in ihre Jahresberichte gemäß Artikel 73 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/1896 aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Berichterstatter dem Parlament, dem Entwurf des Beschlusses des Rates zuzustimmen.